

# BERICHT gem. Art. 367a PGR

## FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

### Einleitung

Im Fürstentum Liechtenstein wurde die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (ARUG II, Richtlinie (EU) 2017/828) über das liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (nachfolgend „PGR“) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die YOUPLUS Assurance AG (nachfolgend: „YOUPLUS“) ist ein Unternehmen, welches in Liechtenstein das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutioneller Anleger gem. Art. 367a PGR gilt. Gem. Art. 367h PGR ist die YOUPLUS somit verpflichtet, entweder ihre Mitwirkungspolitik bezogen auf Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften auf ihrer Webseite zu publizieren oder aber öffentlich zu erklären, warum sie sich entschieden hat, dies nicht oder nicht vollständig, zu tun («comply or explain»). Bei der Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften ist zu unterscheiden zwischen **a) der Verwaltung von Aktien im Eigenbestand** und **b) jenen Aktien, welche die YOUPLUS im Rahmen von fonds- und anteilgebundenen Lebens- bzw. Rentenversicherungsleistungen auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer hält.**

### 1. Angaben gem. Art. 367h PGR - Mitwirkungspolitik

#### 1.1. Aktien im Eigenbestand - Angaben gemäß Art. 367h PGR (ausgenommen anteil- beziehungsweise fondsgebundene Lebensversicherung)

Da die YOUPLUS Aktien nur indirekt aus Überdeckung aus Fondsbeständen im Eigenbestand hält und auch nicht plant, zukünftig in diese Anlageklasse zu investieren, wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von der YOUPLUS nicht verabschiedet. Daher übt YOUPLUS keine Mitwirkungsrechte im Hinblick auf die börsennotierten Gesellschaften aus, von denen YOUPLUS indirekt Aktien im Eigenbestand hält. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

#### 1.2. Aktien in den Anlageportfolien der fonds- bzw. anteilgebundenen Versicherungen - Angaben gem. Art. 367h PGR

In den Anlageportfolien, die mit den anteilgebundenen Versicherungsprodukten wertmässig verknüpft sind, sind eine Vielzahl unterschiedlicher Anlageklassen, u.a. auch Aktien, enthalten. Bedingungsgemäss werden alle Anlageportfolien auf Basis eines diskretionären Mandats und nach Massgabe der vom Versicherungsnehmer bestimmten Anlagestrategie bzw. auf der Grundlage des bei diesem erhobenen Anlageprofil von einem externen Vermögensverwalter verwaltet. Der Vermögensverwalter verfügt über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die betreffenden Vermögenswerte und deren Verwaltung, YOUPLUS ist nicht in Entscheidungen über die Vermögensverwaltung involviert. Externe Vermögensverwalter sind nicht befugt, für die mit dem Eigentum an den Aktien verbundenen Aktionärsstimmrechte, z.B. in Bezug auf die Teilnahme an Generalversammlungen, die (Mit-) Bestimmung der Unternehmensstrategie oder die Kapitalverwendung/Dividendenausschüttung, auszuüben.

Im Bereich der fondsgebundenen Versicherungsprodukte hält YOUPLUS über Investmentfonds und über fremdverwaltete Anlagestrategien nur unbedeutende Aktienbeteiligungen (i.e. keine qualifizierten börsennotierten im Sinne von Art. 10, Nr. 36 VersAG). Seitens YOUPLUS wird also kein wesentlicher Einfluss auf börsennotierte Aktiengesellschaften genommen. Die Auswahl der Fondsprodukte im Rahmen fondsgebundener Lebensversicherungspolizen erfolgt durch die Versicherungsnehmer. Hinsichtlich der Mitwirkungspolitik und der Offenlegungspflichten verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseiten der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von YOUPLUS nicht verabschiedet, Mitwirkungsrechte an börsennotierten Aktiengesellschaften werden nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

## 2. **Angaben gem. Art. 367i PGR «Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern»**

### **Angaben zu Art. 367i, Abs. 1:**

Ziel der Anlagestrategie von YOUPLUS ist es, die nachhaltige und langfristige Liquidität und Solvabilität der Gesellschaft unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllbarkeit aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern sicherzustellen.

### **Angaben zu Art. 367i, Abs. 2:**

YOUPLUS verwaltet ihre Eigenmittel grösstenteils selbst. Ein Outsourcing der Vermögensverwaltung seitens YOUPLUS erfolgt lediglich im Hinblick auf das Asset Management bei fonds- und anteilgebundenen Lebensversicherungspolizen sowie bei einem Obligationenmandat mit sehr geringem Volumen. Bei diesen diskretionär verwalteten Vermögen schliesst YOUPLUS ausschliesslich vorgängig durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bewilligte schriftliche Outsourcing-Verträge mit Vermögensverwaltern ab. Diese Outsourcing-Verträge sind Rahmenverträge, welche die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vermögensverwaltern regeln (insb. aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen z.B. Kündigungsfristen, Einsichtsrechte der Finanzmarktaufsicht, Klauseln zur Vermeidung von Interessenskonflikten etc.). Die im Einzelfall anwendbaren Vermögensverwaltungsstrategien werden in Einzelmandatsverträgen, welche u.a. die Strategien selbst und die jeweilige marktübliche Vergütung der Vermögensverwalter festlegen, gesondert vereinbart. Die Vergütung der Vermögensverwalter bewegt sich auf marktüblichem Niveau und berücksichtigt die Interessenlage der Versicherungsnehmer/innen wie auch Profil und Laufzeit der Verbindlichkeiten von YOUPLUS. Konkret wird die Anreizkompatibilität der Vergütung der Vermögensverwalter dadurch gewährleistet, dass die Vergütung als Promill- bzw. Prozentsatz des verwalteten Vermögens p.a. definiert wird. Je langfristig wertsteigernder ein Vermögensverwalter also ein YOUPLUS-Mandat verwaltet, desto höher sind die für ihn erzielbaren Vergütungen. Fixe Vergütungsbestandteile für das Asset Management gewährt YOUPLUS lediglich einem Vermögensverwalter für das oben erwähnte Obligationenmandat mit sehr geringem Volumen. Vorgaben hinsichtlich der Umschlagshäufigkeit der verwalteten Anlageportfolien werden den Vermögensverwaltern dabei nicht gemacht, YOUPLUS verschafft sich aber regelmässig Transparenz über die Umschlagshäufigkeit bzw. die Portfolioumsätze der einzelnen Mandate, die sich bei YOUPLUS im marktüblichen Rahmen bewegen. Die Outsourcing-Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern haben eine unbestimmte Laufzeit, sehen jedoch jeweils für beide Parteien marktübliche Kündigungsfristen vor. YOUPLUS überwacht mittels geeigneter interner Kontrollen die Einhaltung der mit den Vermögensverwaltern vertraglich vereinbarten Bestimmungen und dabei insbesondere die Einhaltung der Anlagestrategien bzw. der Risikoprofile der Versicherungsnehmer/innen.